

2. Abtheilung. 4. Kapitel.

Organisation der Wasserverwaltung.

I. Frühere Entwicklung.

Die Verwaltung der Wasserwirthschaft innerhalb des Stromgebietes der Weichsel war von jeher nicht besonderen Behörden übertragen, sondern wurde als ein Bestandtheil der Allgemeinen Staatsverwaltung von den für diese zuständigen Behörden und Beamten geübt.

In der Ordenszeit stand entsprechend der eigenartigen Organisation des deutschen Ritterordens der Hochmeister an der Spitze der gesamten Verwaltung, er war indessen in allen wichtigeren Angelegenheiten an die Zustimmung des Rathes der 5 obersten Gebietiger gebunden. Von diesen führte der Großkomthur die Oberaufsicht über die äußere und innere Verwaltung, unter ihm beaufsichtigte der Ordensstreifer als Finanzminister des Ordens den Schatz und das Rechnungswesen. Sein Amt ging bereits 1366 ein. Der Staatshaushalt war schon scharf geschieden von dem Haushalt des Fürsten, der seinen Kammerzins von bestimmten Gütern bezog.

Das Land war hinsichtlich der Administration in eine Anzahl von Komthureien getheilt. In der Person der Komthure konzentrirte sich die gesamte Verwaltungsthätigkeit. Unterstellt waren ihnen die Pfleger und Vögte und die Hausbeamten der Komthureien, unter welchen ein Mühlenmeister und ein Fischmeister genannt werden.

Die Komthure waren in der Ausübung der Gewalt durch den Beirath der Konvente beschränkt. Häufige unvermuthete Visitationen sicherten insbesondere die Zuverlässigkeit und Promptheit der Finanzverwaltung. Bei jeder Visitation wurde ein Verzeichniß aller besetzten und unbesetzten, wüsten und zinshaften Hufen, Krüge, Mühlen u. s. w. vorgelegt und an der Hand dieses Verzeichnisses, dessen Duplikat sich in der Marienburg befand, der richtige Eingang der Gefälle und Abgaben, einschließlich derjenigen aus der Wasserwirthschaft geprüft.

Die Aufsicht über den Getreidehandel war für das ganze Land zwei besonderen Beamten, den „Großschäffern“ übertragen.¹⁾

Polnisch-Preußen zerfiel seit 1466 in die 3 Woiwodschaften Marienburg, Kulm und Pomerellen; der Woiwode von Marienburg war zugleich oberster Landesverwalter; in jeder Woiwodschaft lag einem „Amtschreiber“ die Finanzverwaltung ob, während für die juristischen Fragen ein „notarius juratus“ bestellt war.

Seit dem Jahre 1569, in welchem das Land auf dem Reichstage zu Lublin zu einer polnischen Provinz wurde, gehörten die Bischöfe und die obersten Landesbeamten dem Senate des Reichs, der Adel den polnischen Landboten an. Die Verwaltung der Städte blieb im Wesentlichen selbständig. Auf dem platten Lande bestanden die Privilegien der von dem Orden eingesetzten freien Bauern fort. In polizeilicher Beziehung herrschte mehr oder weniger Willkür. Für eine wirthschaftliche Ausnutzung der Gewässer geschah so gut wie nichts. Hervortreten auch in dieser Zeitperiode die seit dem Beginne der Ordensherrschaft bestehenden Deichgenossenschaften mit ihren alten lokalen Rechten.

II. Entwicklung der Wasserverwaltung unter den Preussischen Königen.

1. Die Oberbehörden.

a) Allgemeines.

Die älteste Zentralverwaltungsbehörde in Preußen war der 1604 eingesetzte Geheime oder Staatsrath. Von diesem zweigte König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1723 das General-Direktorium als den Mittelpunkt der gesamten Landesverwaltung ab. Die von dem Könige selbst für diese Behörde verfaßte Instruktion vom 20. Dezember 1722 bildete bis zur Zeit der Stein'schen Reform die Grundlage der Verwaltung des Innern und der Finanzen.

Das General-Direktorium erschien in dem Rahmen seiner ursprünglichen Organisation als eins der 3 Departements des Geheimen Staatsraths in seiner bis 1808 bestehenden Form. Es setzte sich in der Folge aus 9 dirigirenden Staatsministern zusammen, die für allgemeine Angelegenheiten ein General-Departement bildeten und von denen jeder an der Spitze eines Spezial-Departements stand.

Der Geschäftsbereich der Spezial-Departements beruhte theilweise auf realer, theilweise auf provinzieller Grundlage. Eine Anzahl gewerblicher und finanzieller Angelegenheiten, sowie das gesamte Militärwesen wurden in 4 Spezial-Departements für den gesamten Staat verwaltet, wogegen das Domänenwesen, die direkten Steuern, die Forsten und die Polizei den übrigen 5 Departements für je einen bestimmten Landestheil überwiesen waren. Von diesen umfaßte das

¹⁾ Boppberg, „Geschichte der Preussischen Münzen und Siegel“. Berlin 1843. S. 40. Treitschke, Heinrich von. Das deutsche Ordensland Preußen in „Historische und politische Aufsätze“. Leipzig 1865.